



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXX. Die Reichs-Stadt Ulm sucht die von ihren Creditoren ausgewürckte Execution zu sistieren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. Sept. riret hätten, weil sie auf die, des folgenden Tages einkommende Post, und auf die Erklärung derer Kauf-Leute zu Antwerpen,

welche der Duca d' Amalfi in Vorschlag 1649. gebracht hätte, annoch warteten.

Sept.

§. XXX.

Der Stadt Ulm gesuchte Sitzung der von ihren Creditoren ausgeworfenen Executio-

n wird abgeschlagen. Den 6. Sept. wurde abermahl plenarisch, dabei aber nichts als ein Memorial des Stadt-Ulmischen Gesandten, Dr. Sebastian Orthens, abgelesen, des Inhalts, daß von Thro Kaiserlichen Majestät, auf Auhalten etlicher exilierender Oesterreichischer Herren, welche der Stadt Ulm Geld vorgeliehen, an den Herzog von Württemberg Executorialia ergangen wären, solchen Creditoren zu dem vierdten Theil ihrer rückständigen Interessen, gegen den Rath der Stadt Ulm zu verhelfen: Solches aber ließ wieder den Frieden-Schlüß, in welchem enthalten sei, daß auf künftigen Reichs-Tag eine Sanctio Pragmatica sollte verglichen werden, wie mit denen Debitoribus obärratis zu verfahren sei, derowegen die Stadt Ulm den Convent ersucht, an Thro Kaiserliche Majestät Intercessionales abgehen zu lassen, daß solche Execution möchte revociret, und bis zu Auslassung solcher Orde sie weiter nicht beschwahret werden. Man hielte aber bey dem Convent davor, weil solche Constitution, worauf sich die

Stadt Ulm beziehe, noch nicht verfertigt, über das, vor die Oesterreichische Exulanten, und daß ihnen zu dem ihrigen in Aula Cæsaris durch schleunige Mittel verholfen werden solle, in Instrumento Pacis Vorschung gethan worden sey; Selbige auch nicht weniger personæ miserabiles & favore dignæ wären, gegen welche, als de damno vitando certantes des Gentheils Privilegia nicht statt hätten: Nachstdem die in Instrumento Pacis vertroffene Moderatio bereits in der Commissione Executionis in dem enthalten sei, daß nur zu dem vierdten Theil des Nachstandes jeho sollte verholfen werden, dannenhero die gebethenen Intercessionales, dießmahl mit Fug nicht erheilt werden könnten; So wurde dahero der Ulmissche Depuratus dahin bescheidet, daß er sich, wegen seiner Obern und Committenten, mit denen Creditoren, welche in loco zu Nürnberg gegenwärtig wären, zusammen seien, ihnen gute Worte, und darnedien Realia geben, auch sich in Güte mit ihnen vergleichen möchte.

§. XXXI.

Chur-Brandenburgische und Braunschweig-Lüneburgische Protestsation gegen die Execution den Weser-Zoll betreffend.

Hierauf schritten die Deputati ad punctum Restitutionis, zu ihrer Arbeit, da dann die Weser Zoll-Sache vorlcam. Und obwohl die Nieder-Sächsischen Cran Depucirten vorstellten, man möchte die Execution dieses Puncts, ad tertium Terminum Excavationis & Evacuationis, nicht restringirten, sondern selbige entweder ad Comitia Imperii Universalia, oder wenigstens zu aller dreyen Collegiorum Deliberation bey diesem Convent, verweisen und ausstellen; so giengen doch die Majora dahin, es gehöre diese Sache vor die Depucatos, weil die Schwestern solche in die Listam gesetzt hätten, auch der Graff von Oldenburg, per vim &

arma, aus der Possession dieses Zolls gefestt worden wäre: Doch sollte die Execution dieser Sache ultra Terminos Excavationis & Excavationis verschoben, nicht aber damit combiniert werden. Wieder dieses per Majora abgesetzte Conclusum protestirte zwar in specie Chur-Brandenburg wegen Minden, ingleichen Braunschweig-Lüneburg, und reservirten den Regress, wegen der daraus erwachsenen Schäden, wieder diejenige, so Ursach daran waren: Man wollte aber solche Protestation, als contra Instrumentum Pacis gerichtet, vor inadmissibel halten, und dahero nicht ad Acta nehmen.

§. XXXII.